

FAQ zum Förderschwerpunkt A

Einstieg in das kommunale Anpassungsmanagement

Förderrichtlinie
„Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein	4
1.1	Was ist Klimaanpassung? Was ist Klimaschutz?.....	4
1.2	Was ist Natürlicher Klimaschutz?	4
1.3	Was sind naturbasierte Lösungen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels?	5
1.4	Was sind Beispiele für naturbasierte Lösungen?	5
2	Über die Förderrichtlinie	6
2.1	Was ist das Ziel des Förderprogramms?	6
2.2	Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie.....	6
2.3	In welchem Turnus sind weitere Förderfenster für Förderschwerpunkt A vorgesehen? ..	6
2.4	Ab wann ist ein Start möglich und wie lange ist die Projektlaufzeit?	6
2.5	Ist ein Vorhabenstart auch in 2025 möglich?	7
2.6	Wie wahrscheinlich ist eine Förderung? Nach welchen Kriterien werden Förderanträge bewertet?	7
2.7	Wie lange dauert die Bewilligung eines Förderantrags? Wann können Klimaanpassungsmanager*innen eingestellt werden?	7
2.8	Wie werden kurze Bearbeitungszeiten zwischen Antragstellung und Förderentscheidung gewährleistet?.....	7
2.9	Kann eine Förderung für Klimaschutzmanager*innen über die Kommunalrichtlinie (NKI) und über die DAS-Förderrichtlinie (Förderschwerpunkte A.1 und A.2) parallel beantragt werden?	7
2.10	Ist eine Förderung von Konzepten und deren Umsetzung möglich, die sich ausschließlich mit einer einzelnen Betroffenheit (Hitze, Trockenheit, Starkregen) beschäftigen oder einen deutlichen Schwerpunkt aufweisen?	8
2.11	Kann die Kommune eine*n Klimaanpassungs-manager*in nach Ablauf der Projektlaufzeiten A.1 und A.2 unbefristet auf eigene Kosten weiter beschäftigen, ggf. mit (anteiliger) Förderung der Personalkosten für die Umsetzung einzelner (Leuchtturm-)Projekte?.....	8
2.12	Wie unterscheidet sich ein Konzept zur nachhaltigen Klimaanpassung und für Natürlichen Klimaschutz im Rahmen der DAS-Förderrichtlinie von einem Anpassungskonzept im Rahmen des Förderprogramms „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“?.....	8
3	Antragsberechtigung, Förderfähigkeit	9
3.1	Können auch kommunale Unternehmen Anträge stellen?	9
3.2	Wir sind ein gemeinnütziger Verein und ein sozialer Träger. Gibt es für uns Fördermöglichkeiten?	9
3.3	Können gleichzeitig Anträge für verschiedene Förderschwerpunkte gestellt werden?	9
3.4	Ist die Kumulierung mit weiteren Fördermitteln von Bund und/ oder Ländern möglich? ..	9
3.5	Wie viel Unterstützung durch externe Dienstleistende ist möglich, z. B. zur Erstellung von Analysen für Stadtklima oder Starkregen?.....	10
4	Antragstellung – FSP A.1	10
4.1	Beim Förderschwerpunkt A.1 „Erstellung eines Konzepts zur nachhaltigen Klimaanpassung und für Natürlichen Klimaschutz“ ist das Antragsverfahren einstufig. Muss hier eine Projektskizze erstellt werden bzw. was muss vorbereitet werden?	10

4.2	Ist für die Antragstellung in Förderschwerpunkt A.1 (Klimaanpassungsmanagement) ein Ratsbeschluss notwendig?.....	10
4.3	Gibt es Empfehlungen für die Verstetigung des Konzepts zur nachhaltigen Klimaanpassung und für Natürlichen Klimaschutz (Förderschwerpunkt A.1)? Was genau soll verstetigt werden?	10
4.4	Gibt es eine Musterstellenbeschreibung für Klimaanpassungsmanager*innen - Für mehr Nachhaltigkeit und Natürlichen Klimaschutz bzw. welche Voraussetzungen muss die Person erfüllen?.....	11
4.5	Wie soll die Verknüpfung mit Nachhaltigkeitszielen (SDGs) und Klimaschutz erfolgen, gibt es hierzu Vorgaben?.....	11
4.6	Ein Landkreis setzt ein Erstvorhaben gemäß Förderschwerpunkt A.1 um. Im Anpassungskonzept sind die Maßnahmen für die einzelnen Kommunen des Kreises benannt. Können alle (kooperierenden) Kommunen des Kreises das Anschlussvorhaben und die „Ausgewählte Maßnahme“ separat beantragen? Können bei einem bereits vorhandenen Klimaanpassungskonzept des Landkreises Anpassungsmanager*innen von einzelnen Kommunen beantragt werden?.....	11
4.7	Besteht die Möglichkeit einer Förderung für ein Konzept zur nachhaltigen Klimaanpassung und für Natürlichen Klimaschutz (gemäß Förderschwerpunkt A.1), auch ohne Personal einzustellen, also eine Förderung ausschließlich für externe Beratung und Gutachten, koordiniert durch bestehendes Personal in der Kommune? .	12
5	Antragstellung – FSP A.2	12
5.1	Wann empfiehlt es sich einen Antrag auf eine Anschlussförderung A.2 zu stellen, wenn aktuell ein A.1 Vorhaben umgesetzt wird (Erstellung eines Konzepts zur nachhaltigen Klimaanpassung und für Natürlichen Klimaschutz)?	12
5.2	Kann mit Förderschwerpunkt A.2 eine zusätzliche Stelle für das Anpassungsmanagement geschaffen werden, auch wenn es bereits eine feste (Teilzeit-) Stelle für die Klimaanpassung in der Kommune gibt?	12
5.3	Was sind die Voraussetzungen für eine Förderung im Förderschwerpunkt A.2 unter ANK?.....	13
5.4	Muss das Konzept zur nachhaltigen Klimaanpassung und für Natürlichen Klimaschutz bei Antragstellung für Förderschwerpunkt A.2 bereits beschlossen sein?	13
5.5	Ist eine Förderung in A. 2 nach „der alten Art“ möglich – ohne die Schwerpunktsetzung auf Naturbasierte Lösungen und Natürlichen Klimaschutz und wird es dazu Förderfenster geben / wann?	13
5.6	Kann für die Umsetzung eines bestehenden und bereits novellierten Anpassungskonzepts eine Personalstelle gefördert werden?	13
6	Antragstellung – FSP A.3	14
6.1	Ist die Antragstellung einer nicht naturbasierten Lösung in A.3 möglich bei laufendem A.1 Vorhaben?.....	14
6.2	Kann in Förderschwerpunkt A.3 die Umsetzung der gleichen Maßnahme für mehrere Liegenschaften gefördert werden?.....	14
6.3	Wie werden förderfähige und nicht förderfähige Maßnahmen abgegrenzt? Welche Projektunterlagen sind einzureichen?	14
6.4	Eine Hochschule / Kommune hat ein integriertes Klimaschutzkonzept erstellt, die Anpassung an den Klimawandel ist ein Handlungsfeld. Ist für die Umsetzung eine Förderung unter Förderschwerpunkt A.3 möglich?.....	15

In diesem Dokument finden Sie häufig gestellte Fragen zum Förderschwerpunkt A „Einstieg in das kommunale Anpassungsmanagement“ sowie unsere Antworten. Bitte nutzen Sie auch die Informationen aus der [Förderrichtlinie vom 19.07.2021](#) sowie die Merkblätter und Vorlagen.

Sollten Sie auf Ihre spezifischen Fragen keine Antworten finden, wenden Sie sich gern an uns. Wir bitten Sie, uns eine [E-Mail mit Ihrem Anliegen](#) zu senden und freuen uns, wenn Sie Ihre Fragen möglichst genau beschreiben, damit wir Sie zielgerichtet beraten können.

1 Allgemein

1.1 Was ist Klimaanpassung? Was ist Klimaschutz?

Auch wenn große Anstrengungen unternommen werden, um die Emissionen von CO₂ und anderer Treibhausgase zu reduzieren, kann der Klimawandel nicht vollständig abgewendet werden. Er hat unter anderem Einfluss auf unser Wohnen, Arbeiten und insbesondere auf unsere Gesundheit, verändert unsere Umwelt und wird auch unser Leben in Deutschland verändern.

Bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels - auch Adaptation genannt - handelt es sich um einen Handlungsansatz, der versucht, mit den bereits eingetretenen oder noch erwarteten klimatischen Veränderungen umzugehen und deren negative Folgen zu bewältigen, Risiken zu mindern und Chancen zu nutzen. Anpassung kann auf sozialer, ökologischer oder wirtschaftlicher Ebene erfolgen. Hier werden nicht nur Klimawirkungen betrachtet, sondern auch die strukturelle Beschaffenheit eines betroffenen Systems (einer Landschaft, Siedlungsstruktur, Gesellschaft o. ä.) und wie dieses vom Klimawandel beeinträchtigt wird. Klassische Anpassungsmaßnahmen sind somit der Hochwasserschutz und die Hochwasservorsorge oder die Vermeidung der Überhitzung von Städten.

Klimaschutz beinhaltet Handlungen, die dazu geeignet sind, die Veränderungen des Klimas aufzuhalten, zu verlangsamen oder zu mindern. Es handelt sich also um Vermeidungsstrategien, die auch unter dem Begriff Mitigation (Abmilderung) zusammengefasst werden.

Hauptmechanismus des Klimaschutzes bzw. der Mitigation ist die Reduktion von Treibhausgasemissionen z. B. über den Ausbau erneuerbarer Energien oder die Erhöhung der Energieeffizienz.

Die Nutzung einer Klimaanlage ist dabei ein plausibles Beispiel für eine Win-Lose-Situation. Eine Klimaanlage kann zwar an Hitzetagen die Innenraumtemperatur auf ein angenehmes Maß senken und trägt somit zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels bei. Auf der anderen Seite verbraucht eine Klimaanlage eine große Menge elektrischen Stroms, für dessen Produktion klimawirksame Gase freigesetzt werden. Somit wirkt sich die Klimaanlage zwar positiv auf die Innenraumtemperatur aus (win – Klimaanpassung), aber negativ auf die Umwelt (lose – Klimaschutz).

1.2 Was ist Natürlicher Klimaschutz?

Intakte Ökosysteme sind natürliche Klimaschützer. Wälder und Auen, Böden und Moore, Meere und Gewässer, naturnahe Grünflächen in der Stadt und auf dem Land binden Kohlendioxid aus der Atmosphäre und speichern es langfristig. Sie wirken zudem als Puffer gegen Klimafolgen, indem sie Hochwasser aufnehmen und bei Hitze für Abkühlung sorgen. Und schließlich erhalten sie unsere Lebensgrundlagen, bieten wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen, speichern Wasser und sind Rückzugsorte für Menschen. Mit dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) machen wir Ökosysteme stark und verbinden Klimaschutz mit Naturschutz. Eine Vielzahl von Maßnahmen sorgt dafür, dass degradierte Ökosysteme wieder gesund, widerstandsfähig und vielfältig werden.

Natürlicher Klimaschutz:

- verbindet Klima- und Naturschutz
- bewahrt und stellt unsere Natur wieder her, die als natürlicher Klimaschützer viel leistet
- wirkt dreifach: gegen Erderhitzung, gegen Artenaussterben und sorgt gegen die Folgen der Klimakrise vor

1.3 Was sind naturbasierte Lösungen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels?

Naturbasierte Lösungen sind Lösungen, die von der Natur inspiriert und unterstützt werden. Sie können in vielen Fällen kosteneffizient sein und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten und zur Widerstandsfähigkeit von Mensch und Umwelt im Hinblick auf Klimawandelfolgen beitragen. So setzen sie häufig neben Ihren positiven Effekten für die Klimaanpassung diverse Synergieeffekte frei wie z. B. einen Beitrag zum natürlichen Klimaschutz, zur biologischen Vielfalt, zur menschlichen Gesundheit, zur Luftqualität, zum Lärmschutz, zum Bodenschutz oder zur Wasserverfügbarkeit und leisten so einen besonderen Beitrag zu den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Maßnahmen des natürlichen Klimaschutzes sind darauf ausgerichtet, im Einklang mit dem Schutz der Biodiversität die Klimaschutzwirkung von terrestrischen oder marinen Ökosystemen zu erhalten und möglichst zu verstärken. Dies umfasst auch den besiedelten Bereich. Naturbasierte Lösungen spielen dabei eine wichtige Rolle.

1.4 Was sind Beispiele für naturbasierte Lösungen?

Exemplarisch können die naturbasierten Maßnahmen folgende Ansatzpunkte umfassen:

- Stärkung grün-blauer Infrastrukturen
- Ausbau städtischer Grünflächen
- Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen
- Nutzung von Grünanlagen als Kälteinseln
- Einrichtung von unverbaubaren Frischluftschneisen
- Verbesserung der Luftqualität und des Stadtklimas durch vielfältiges Grün
- Ausweitung von natürlichen Wasserrückhalteflächen
- Schaffung von natürlichen Überflutungsräumen
- Umstrukturierung von Wäldern
- Renaturierung von Fließgewässern und Moorböden
- Umstellung auf naturfreundlichen Küstenschutz
- Förderung einer schonenden, klimafreundlichen Bodenbearbeitung
- Aufwertung des Landschaftsbildes
- Förderung eines naturbezogenen, klimaangepassten Tourismus

Bei Landkreisen, die Konzepte nur in ihrer eigenen Zuständigkeit entwickeln, können auch folgende Ansätze anerkannt werden (Beispiele):

- Informationskampagnen zu den oben genannten Themenbereichen
- Veranstaltungen und Beteiligungskonzepte mit Fokus auf naturbasierte Lösungen
- Führungen, Ausstellungen und andere Kommunikationsformate zu naturbasierten Lösungen

- Förderprogramme mit Fokus auf naturbasierte Lösungen
- Beratungsangebote mit Fokus auf naturbasierte Lösungen

2 Über die Förderrichtlinie

2.1 Was ist das Ziel des Förderprogramms?

Das Förderprogramm und die novellierte Förderrichtlinie sind Teil der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) der Bundesregierung unter der Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU). Mit der Anpassungsstrategie wurde bereits im Jahr 2008 der strategische Rahmen gesetzt, um in einem koordinierten Vorgehen aller Akteur*innen die Vulnerabilität durch Klimawandelfolgen zu identifizieren und ihr geeignete Maßnahmen zur Steigerung der Resilienz entgegenzusetzen.

Ziel des Förderprogramms als Gesamtheit ist es, Akteur*innen, insbesondere Kommunen und kommunale Einrichtungen, darin zu unterstützen, die notwendigen Anpassungsprozesse in Deutschland möglichst frühzeitig, systematisch und integriert in Übereinstimmung mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung anzugehen.

Der ANK-DAS-Förderaufruf setzt einen Schwerpunkt auf natürlichen Klimaschutz und naturbasierte Lösungen, um Synergien zwischen natürlichem Klimaschutz, Klimaanpassung und dem Erhalt und der Stärkung der Biodiversität hervorzuheben und nutzbar zu machen. Die Förderung zielt darauf ab, Vorhaben mit einer entsprechenden inhaltlichen Schwerpunktsetzung umzusetzen.

2.2 Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie

Die [Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie \(DNS\)](#) bildet den Rahmen für die nationale Umsetzung der Agenda 2030 in Deutschland und ist entlang der 17 globalen Nachhaltigkeitsziele strukturiert. Die Strategie und die einzelnen Maßnahmen werden fortlaufend weiterentwickelt. Hierzu veröffentlicht die Bundesregierung alle vier Jahre Fortschrittsberichte. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie dient als Handlungsanleitung für eine umfassende zukunftsfähige Politik. Es geht um übergreifende Verantwortung für eine ökologisch, sozial und ökonomisch tragfähige Entwicklung für alle Generationen.

2.3 In welchem Turnus sind weitere Förderfenster für Förderschwerpunkt A vorgesehen?

Die Öffnung des ersten Förderfensters ist vom 01.11.2023 bis zum 31.01.2024 vorgesehen.

Die Verfügbarkeit der Fördermittel ist zeitlich begrenzt. Eine solide Zeitplanung sowohl für die Projektlaufzeit als auch für die Phase nach Abschluss der Vorhabenlaufzeit ist Voraussetzung für eine Förderung. Das BMUV beabsichtigt, in der Zukunft weitere Förderfenster im Rahmen der bestehenden DAS-Förderrichtlinie vom 19.07.2021 auch ohne Schwerpunktsetzung zu öffnen.

Für aktuelle Informationen zu den Antragsmöglichkeiten registrieren Sie sich gern auf unserer Website: <https://www.z-u-g.org/foerderung/foerderung-von-massnahmen-zur-anpassung-an-die-folgen-des-klimawandels/das-formular/>.

2.4 Ab wann ist ein Start möglich und wie lange ist die Projektlaufzeit?

Der Projektstart ist abhängig von der Projektplanung und wird individuell für jedes Vorhaben mit der Projektträgerin im Rahmen des Nachforderungsprozesses abgestimmt. Ein Start sollte i. d. R.

ab 5 Monate nach Antragstellung eingeplant werden. Frühere Beginne sind in Absprache möglich.

Die Projektlaufzeit ist je nach Förderschwerpunkt (FSP) verschieden: In FSP A.1 können bis zu 2 Jahre Projektlaufzeit, in FSP A.2 und A.3 je bis zu 3 Jahre Projektlaufzeit beantragt werden.

2.5 Ist ein Vorhabenstart auch in 2025 möglich?

Ein Vorhabenstart in 2025 ist möglich. Die Vorhaben müssen jedoch rechtzeitig enden, da Fördermittel nur befristet verfügbar sind. Daher ist ein möglichst früher Start zu empfehlen, ganz besonders bei einer Laufzeit bis zu 3 Jahren.

2.6 Wie wahrscheinlich ist eine Förderung? Nach welchen Kriterien werden Förderanträge bewertet?

Sofern die Fördervoraussetzungen gemäß der ANK-DAS-Förderrichtlinie erfüllt sind, werden möglichst viele Anträge gefördert, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Es werden nur vollständige Anträge geprüft, die zur angegebenen Frist eingereicht wurden. Vollständige Anträge umfassen das korrekte Antragsformular, die passende Vorhabenbeschreibung und alle notwendigen Anlagen und sie sind widerspruchsfrei.

Die Anträge werden unter Berücksichtigung des erheblichen Bundesinteresses geprüft. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, ausgewählte Förderschwerpunkte prioritär zu verfolgen und bestimmte thematische Zielstellungen von einer Förderung auszuschließen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2.7 Wie lange dauert die Bewilligung eines Förderantrags? Wann können Klimaanpassungsmanager*innen eingestellt werden?

Kommunen sollten mit mind. fünf Monaten vom Eingang des Antrags bis zum Bescheid rechnen. Die Einstellung von Klimaanpassungsmanager*innen darf erst nach der Bewilligung erfolgen, andernfalls ist eine Förderung durch den Bund nicht möglich.

In Absprache mit der Projektträgerin (ZUG) kann bei fortgeschrittener Antragsbearbeitung unter Vorbehalt der Fördermittelzusage die Stelle ausgeschrieben werden. Hierfür ist die ausdrückliche Einwilligung seitens der ZUG Voraussetzung, die zu gegebener Zeit per Mail erbeten werden kann. Die Einstellung darf jedoch erst nach Zustellung des Bewilligungsbescheids erfolgen.

2.8 Wie werden kurze Bearbeitungszeiten zwischen Antragstellung und Förderentscheidung gewährleistet?

Die Bearbeitungszeit von Anträgen hängt von mehreren Faktoren ab, u. a. von der Anzahl der Einreichungen und der Qualität der Anträge.

2.9 Kann eine Förderung für Klimaschutzmanager*innen über die Kommunalrichtlinie (NKI) und über die DAS-Förderrichtlinie (Förderschwerpunkte A.1 und A.2) parallel beantragt werden?

Die Beantragung weiterer, durch die Förderrichtlinie „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ nicht abgedeckter Maßnahmen im Rahmen anderer Förderprogramme des Bundes ist möglich, soweit dem keine beihilferechtlichen Vorgaben entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für die Beantragung zusätzlicher Fördermittel für Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen. Darunter fällt auch die Förderung für Klimaschutzmanager*innen im Rahmen

der NKI. Zu beachten ist, dass die Voraussetzungen der jeweiligen Förderrichtlinien erfüllt sein müssen. Doppelförderungen sind ausgeschlossen. Zu beachten ist zudem, dass die Abgrenzung der jeweiligen Stelle mit Antragstellung vorzulegen ist.

2.10 Ist eine Förderung von Konzepten und deren Umsetzung möglich, die sich ausschließlich mit einer einzelnen Betroffenheit (Hitze, Trockenheit, Starkregen) beschäftigen oder einen deutlichen Schwerpunkt aufweisen?

Im Förderschwerpunkt A der Förderrichtlinie vom 19.07.2021 ist eine Förderung von Teilkonzepten nicht vorgesehen. Konzepte, deren Erstellung im Förderschwerpunkt A.1 gefördert wird bzw. die die Voraussetzung für eine Förderung im Förderschwerpunkt A.2 oder A.3 sind, müssen integriert sein

Gefördert werden Konzepte zur nachhaltigen Klimaanpassung und für Natürlichen Klimaschutz, die die verschiedenen Betroffenheiten und Handlungserfordernisse der Kommunen betrachten und zugleich die Synergien, Schnittstellen und positive Nebeneffekte gegenüber den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) berücksichtigen.

Weitere Anforderungen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie auf Seite 4 unter Förderschwerpunkt A.1 (Aufzählung der Arbeitspakete).

Die Merkblätter zur Förderrichtlinie und den einzelnen Förderschwerpunkten enthalten zudem konkrete Details zu den Anforderungen an das Konzept.

2.11 Kann die Kommune eine*n Klimaanpassungs-manager*in nach Ablauf der Projektlaufzeiten A.1 und A.2 unbefristet auf eigene Kosten weiter beschäftigen, ggf. mit (anteiliger) Förderung der Personalkosten für die Umsetzung einzelner (Leuchtturm-)Projekte?

Eine Verstetigung über die Schaffung von Planstellen wird ausdrücklich begrüßt. Zu beachten ist, dass eine Förderung über den Bund für grundfinanziertes Personal (Planstellen) nicht möglich ist. Zusätzliches Personal (für andere Aufgaben) ist hingegen förderfähig. Bitte nutzen Sie diesbezüglich die individuellen Beratungsangebote der Projektträgerin.

Bezüglich einer weitergehenden Förderung gibt das [Zentrum KlimaAnpassung](#) gern Auskunft.

2.12 Wie unterscheidet sich ein Konzept zur nachhaltigen Klimaanpassung und für Natürlichen Klimaschutz im Rahmen der DAS-Förderrichtlinie von einem Anpassungskonzept im Rahmen des Förderprogramms „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“?

Die Konzepte unterscheiden sich in Bezug auf die Anforderungen, den Maßstab der Betrachtung und den Kreis der Antragsberechtigten. Das Konzept im Rahmen der DAS-Förderrichtlinie vom 19.07.2021 zielt auf eine integrierte Betrachtung zur Klimawandelanpassung in Städten, Gemeinden, Kreisen und Quartieren, antragsberechtigt sind Kommunen und ihre Zusammenschlüsse. Beim Programm „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen (AnpaSo)“ werden Konzepte für einzelne oder mehrere konkrete Einrichtungen eines Trägers erstellt, antragsberechtigt sind Träger sozialer Einrichtungen – dies können Kommunen sein, aber auch freie oder kirchliche Träger u. a.

(Vgl. hierzu: www.z-u-g.org/aufgaben/klimaanpassung-in-sozialen-einrichtungen).

3 Antragsberechtigung, Förderfähigkeit

3.1 Können auch kommunale Unternehmen Anträge stellen?

Im Förderschwerpunkt A sind nur Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind antragsberechtigt. (Kommunale) Unternehmen können jedoch Anträge im Rahmen von Förderschwerpunkt B stellen.

Nicht rechtlich selbständige Eigenbetriebe sind im Förderschwerpunkt A nicht antragsberechtigt – jedoch ist die Kommune für sie antragsberechtigt. Das heißt, für alle nicht rechtlich selbständigen kommunalen Gliederungen, einschließlich nicht rechtsselbständiger Betriebe, ist generell der Antrag durch die Kommune zu stellen.

3.2 Wir sind ein gemeinnütziger Verein und ein sozialer Träger. Gibt es für uns Fördermöglichkeiten?

Gemeinnützige Vereine und soziale Träger sind im Förderschwerpunkt B antragsberechtigt. Nicht berücksichtigungsfähig sind Anträge im Förderschwerpunkt B, die über die BMUV-Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ (AnpaSo) förderfähig wären. Daher der Hinweis, dass gemeinnützige Vereine und/ oder soziale Träger in der Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ (AnpaSo) antragsberechtigt sind (<https://www.z-u-g.org/aufgaben/klimaanpassung-in-sozialen-einrichtungen/>).

3.3 Können gleichzeitig Anträge für verschiedene Förderschwerpunkte gestellt werden?

Anträge für verschiedene Förderschwerpunkte können grundsätzlich gleichzeitig eingereicht werden, sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt und Doppelförderungen ausgeschlossen werden. Entsprechende Anträge sollten seitens der Antragstellenden kenntlich gemacht werden.

Beispielsweise könnte im **Förderschwerpunkt A** der Antrag auf Förderung einer befristeten Personalstelle zur Begleitung der Umsetzung eines Konzepts zur nachhaltigen Klimaanpassung und für Natürlichen Klimaschutz (Förderschwerpunkt A.2) mit einem Antrag zur Förderung der Umsetzung einer Ausgewählten Maßnahme zur Anpassung an den Klimawandel und für Natürlichen Klimaschutz (Förderschwerpunkt A.3) kombiniert werden.

Weitere Kombinationen sind in Abhängigkeit der Öffnung der Förderfenster und der jeweiligen Vorgaben und Voraussetzungen laut Förderschwerpunkten möglich.

3.4 Ist die Kumulierung mit weiteren Fördermitteln von Bund und/ oder Ländern möglich?

Zu beachten sind die Hinweise auf S. 16 der Förderrichtlinie vom 19.07.2021: Die Kumulierung mit Förderungen Dritter (z. B. Zuschussförderungen aus EU- oder Länderförderprogrammen) ist möglich, sofern beihilferechtliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen. Im Falle einer Kumulierung von bzw. mit Beihilfen sind die jeweils einschlägigen Kumulierungsvoraussetzungen in Art. 8 AGVO bzw. Art. 5 De-minimis-VO einzuhalten. Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Bundes ist ausgeschlossen.

3.5 Wie viel Unterstützung durch externe Dienstleistende ist möglich, z. B. zur Erstellung von Analysen für Stadtklima oder Starkregen?

Es sind nur Ausgaben zuwendungsfähig, die ausschließlich und unmittelbar für das geförderte Vorhaben notwendig werden. Ausgaben, die vor Beginn oder nach dem Ende der Vorhabenlaufzeit entstehen, sind nicht zuwendungsfähig. Grundsätzlich zuwendungsfähig sind Sachausgaben sowie Ausgaben für Personal, externe Dienstleistungen, Dienstreisen und Öffentlichkeitsarbeit, die in ihrem jeweiligen Umfang notwendig und angemessen sind. Je nach Förderschwerpunkt gelten Einschränkungen und Obergrenzen, die in der Förderrichtlinie genannt werden.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben je Förderschwerpunkt sind in der Förderrichtlinie aufgelistet. Spezifische Fragen werden ggf. in der individuellen Antragsprüfung geklärt.

4 Antragstellung – FSP A.1

4.1 Beim Förderschwerpunkt A.1 „Erstellung eines Konzepts zur nachhaltigen Klimaanpassung und für Natürlichen Klimaschutz“ ist das Antragsverfahren einstufig. Muss hier eine Projektskizze erstellt werden bzw. was muss vorbereitet werden?

Das Auswahlverfahren für Förderschwerpunkt A ist einstufig, so dass es keiner Projektskizze bedarf. Im einstufigen Verfahren wird nur ein Antrag gestellt. Dieser umfasst u. a. den elektronischen Antrag auf Zuwendung via easy-Online und eine vollständig ausgefüllte Vorhabenbeschreibung. Auf der ZUG-Webseite sind auch Merkblätter zur Förderrichtlinie vom 19.07.2021 veröffentlicht, in denen weitere Hinweise zur Antragstellung gegeben werden.

4.2 Ist für die Antragstellung in Förderschwerpunkt A.1 (Klimaanpassungsmanagement) ein Ratsbeschluss notwendig?

Ein Ratsbeschluss ist für die Antragstellung in Förderschwerpunkt A.1 nicht notwendig. Voraussetzung für die Bewilligung ist aber die Bereitstellung der Eigenmittel im kommunalen Haushalt, wofür ein entsprechender Beschluss notwendig ist. Der Beschluss muss jedoch nicht vorgelegt werden, es reicht die Bestätigung im Antrag, dass die Eigenmittel durch die/ den Antragsteller*in aufgebracht werden können.

4.3 Gibt es Empfehlungen für die Verstetigung des Konzepts zur nachhaltigen Klimaanpassung und für Natürlichen Klimaschutz (Förderschwerpunkt A.1)? Was genau soll verstetigt werden?

Laut Förderrichtlinie vom 19.07.2021 sind „Empfehlungen für Controlling und Verstetigung sowie Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit“ ein Arbeitspaket im Rahmen der Konzepterstellung (Förderschwerpunkt A.1). Verstetigung bezieht sich dabei vor allem auf die Verankerung der Aufgabe Klimaanpassung in Prozessen und Entscheidungen der kommunalen Verwaltung und Politik.

Weitere Hinweise werden in den Merkblättern zur Förderrichtlinie gegeben.

4.4 Gibt es eine Musterstellenbeschreibung für Klimaanpassungsmanager*innen - Für mehr Nachhaltigkeit und Natürlichen Klimaschutz bzw. welche Voraussetzungen muss die Person erfüllen?

Eine Musterstellenbeschreibung gibt es nicht. Neben fachlichen Kenntnissen zum Klimawandel, zur Klimafolgenanpassung sowie der Verknüpfung mit den Aufgaben Klimaschutz und Nachhaltigkeit sind - ähnlich wie beim Klimaschutzmanagement - Fähigkeiten in den Bereichen Kommunikation, Moderation und Beteiligung sinnvoll. Auch Verwaltungserfahrung und Kenntnisse im Bereich Stadt- und Umweltplanung sind hilfreich, um das Thema voranzutreiben. Kriterien können sich außerdem aus den Anforderungen an das Konzept (bei Förderschwerpunkt A.1) bzw. aus den Inhalten des Konzepts (bei Förderschwerpunkt A.2) ergeben.

Weitere Hinweise werden in den Merkblättern zur Förderrichtlinie gegeben.

4.5 Wie soll die Verknüpfung mit Nachhaltigkeitszielen (SDGs) und Klimaschutz erfolgen, gibt es hierzu Vorgaben?

Das Vorhaben sollte zu mindestens drei unterschiedlichen Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) beitragen. Das erste Nachhaltigkeitsziel muss sich auf den Schutz des Ozeans, der Meere und Meeresressourcen oder den Schutz von Ökosystemen beziehen (Nachhaltigkeitsziele 14 oder 15). Das zweite Nachhaltigkeitsziel muss den Klimaschutz bzw. Naturschutz adressieren (Nachhaltigkeitsziel 13). Das dritte Nachhaltigkeitsziel kann frei aus den 17 DNS-Zielen gewählt werden. Für Förderschwerpunkt A.3 ist abweichend davon lediglich von besonderem Interesse hierbei ein eindeutiger Beitrag zu den Zielen des Umwelt- und Naturschutzes. Hier ist daher mindestens eines der besonders auf Klimaschutz, Naturschutz bzw. Ökosysteme bezogenen Entwicklungsziele der DNS auszuwählen.

Eine Aktualisierung der gewählten Ziele in der Vorhabenbeschreibung ist im Rahmen des ersten Zwischenberichts noch möglich.

In den Merkblättern und der Mustervorhabenbeschreibung zur Förderrichtlinie werden konkrete Hilfestellungen zur Antragstellung (u. a. zu den SDGs) gegeben.

4.6 Ein Landkreis setzt ein Erstvorhaben gemäß Förderschwerpunkt A.1 um. Im Anpassungskonzept sind die Maßnahmen für die einzelnen Kommunen des Kreises benannt. Können alle (kooperierenden) Kommunen des Kreises das Anschlussvorhaben und die „Ausgewählte Maßnahme“ separat beantragen? Können bei einem bereits vorhandenen Klimaanpassungskonzept des Landkreises Anpassungsmanager*innen von einzelnen Kommunen beantragt werden?

Klimaanpassungsmanager*innen, die für die kommunale Umsetzung eines kreisweiten Klimaanpassungskonzepts verantwortlich sind, könnten gefördert werden, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Das kreisweite Konzept muss die kommunalen Zuständigkeiten in der Weise adressieren, dass für die zu fördernde Kommune ein integriertes Anpassungskonzept gemäß Förderschwerpunkt A.1 im Kreiskonzept enthalten ist. Auch die weiteren Fördervoraussetzungen müssen erfüllt sein, bspw. bzgl. der Größe der Kommune etc. Analog gilt dies auch für die „Ausgewählte Maßnahme“ aus Förderschwerpunkt A.3. Die „Ausgewählte Maßnahme“ wird jeweils gefördert im Rahmen eines integrierten kommunalen Anpassungsmanagements.

Die Merkblätter zur Förderrichtlinie vom 19.07.2021 informieren konkreter zur Förderfähigkeit und zu Voraussetzungen der geplanten Maßnahmen. Unter anderem sind darin auch weitere Informationen zur Abstimmung zwischen Landkreisen und Kommunen enthalten.

4.7 Besteht die Möglichkeit einer Förderung für ein Konzept zur nachhaltigen Klimaanpassung und für Natürlichen Klimaschutz (gemäß Förderschwerpunkt A.1), auch ohne Personal einzustellen, also eine Förderung ausschließlich für externe Beratung und Gutachten, koordiniert durch bestehendes Personal in der Kommune?

Gefördert wird die Erstellung eines integrierten und nachhaltigen kommunalen Anpassungskonzepts durch Klimaanpassungsmanager*innen. Es ist ausdrücklich Förderziel, die Einstellung neuer Klimaanpassungsmanager*innen zur Konzepterstellung anzuregen und das Anpassungsmanagement nachhaltig in der Kommune zu verankern. Daher ist eine Erstellung auch bereits durch eine/n Anpassungsmanager*in zu begleiten.

Zuwendungsfähig für die Stelle des/der Klimaanpassungsmanager*in sind Personalausgaben für Fachpersonal, das im Rahmen des Vorhabens zusätzlich bei der Kommune beschäftigt wird. Dabei ist neben der Neueinstellung von Personal auch die Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen möglich. Personalausgaben sind nicht zuwendungsfähig, wenn diese durch Dritte aus öffentlichen Haushalten gedeckt sind.

5 Antragstellung – FSP A.2

5.1 Wann empfiehlt es sich einen Antrag auf eine Anschlussförderung A.2 zu stellen, wenn aktuell ein A.1 Vorhaben umgesetzt wird (Erstellung eines Konzepts zur nachhaltigen Klimaanpassung und für Natürlichen Klimaschutz)?

Empfohlen wird eine Antragstellung 6 Monate vor Laufzeitende des vorangegangenen Vorhabens. Beispiel: Ein A.1 Vorhaben startete im März 2023 und endet am 28.02.2025. Der/die Klimaanpassungsmanager*in sollte nahtlos weiterbeschäftigt werden, also ein Anschlussvorhaben in FSP A.2 sollte am 01.03.2025 beginnen. Dann sollte der Antrag für eine Anschlussförderung im Förderschwerpunkt A.2 spätestens Ende August 2024 bei der Projektträgerin eingereicht werden.

5.2 Kann mit Förderschwerpunkt A.2 eine zusätzliche Stelle für das Anpassungsmanagement geschaffen werden, auch wenn es bereits eine feste (Teilzeit-) Stelle für die Klimaanpassung in der Kommune gibt?

Gefördert wird unter Förderschwerpunkt (FSP) A.2 die Begleitung der Umsetzung des gemäß diesem Förderaufruf unter Förderschwerpunkt A.1 erstellten oder eines vergleichbaren Konzepts zur nachhaltigen Klimaanpassung und für Natürlichen Klimaschutz in Form einer befristeten Personalstelle.

Zu beachten ist, dass eine Förderung über den Bund für grundfinanziertes Personal nicht möglich ist. Zusätzliches Personal bzw. die Aufstockung einer Planstelle für andere Aufgaben sind förderfähig. Bitte nutzen Sie die individuellen Beratungsangebote durch die Projektträgerin.

5.3 Was sind die Voraussetzungen für eine Förderung im Förderschwerpunkt A.2 unter ANK?

Voraussetzung für die Förderung der Schaffung einer Stelle für das Anpassungsmanagement gemäß Förderschwerpunkt A.2 ist ein Konzept zur nachhaltigen Klimaanpassung und für Natürlichen Klimaschutz, das nicht älter als fünf Kalenderjahre ist und die wesentlichen Bestandteile der unter A.1 geförderten Konzepte unter diesem Förderaufruf enthält (s. Merkblatt zu Förderschwerpunkt A.1). Voraussetzung für eine Förderung ist zudem, dass ein signifikanter Anteil der Maßnahmen (mindestens 30%) des Maßnahmenkatalogs auf der Anwendung naturbasierter Lösungen fußt und die Gesamtstrategie einen Abschnitt zur Darstellung der Synergien zum Natürlichen Klimaschutz und zur Stärkung der Biodiversität enthält. Darüber hinaus müssen im Zuge des Vorhabens mindestens 50 % der umgesetzten Maßnahmen naturbasierte Lösungen einsetzen.

Beispiel zum Alter des Konzepts: Ein im Jahr 2024 gestellter Antrag auf Umsetzung eines Konzepts zur nachhaltigen Klimaanpassung und für Natürlichen Klimaschutz, welches 2019 fertiggestellt wurde, erfüllt die zeitliche Voraussetzung, da das Konzept fünf Jahre alt ist.

Voraussetzung einer Förderung in Förderschwerpunkt A.2 ist weiterhin ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums des/der Antragsteller*in zur Umsetzung des Konzepts.

5.4 Muss das Konzept zur nachhaltigen Klimaanpassung und für Natürlichen Klimaschutz bei Antragstellung für Förderschwerpunkt A.2 bereits beschlossen sein?

Der Teil des Konzepts zur nachhaltigen Klimaanpassung und für Natürlichen Klimaschutz muss den Anforderungen der Förderrichtlinie für ein integriertes Klimaanpassungskonzept entsprechen. Der Beschluss sollte bei Antragstellung vorliegen. Wenn dies zeitlich nicht möglich ist, sollte im Antrag angemerkt werden, wann er nachgereicht wird. Zu beachten ist, dass Nachreichungen die Antragsbearbeitung verzögern.

5.5 Ist eine Förderung in A. 2 nach „der alten Art“ möglich – ohne die Schwerpunktsetzung auf Naturbasierte Lösungen und Natürlichen Klimaschutz und wird es dazu Förderfenster geben / wann?

Ja, eine Förderung in A.2 ist nach „der alten Art“ für alle laufenden Fördervorhaben im FSP A.1 aus dem Förderfenster 2021/2022 weiterhin möglich. Die Anträge dazu können in Absprache mit der ZUG unterjährig laufend eingereicht werden.

Für alle anderen Antragstellenden ist derzeit eine von der Schwerpunktsetzung losgelöste Förderung in diesem Förderfenster unter dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz nicht vorgesehen. Das BMUV beabsichtigt aber, in der Zukunft weitere Förderfenster im Rahmen der bestehenden DAS-Förderrichtlinie vom 19.07.2021 auch ohne Schwerpunktsetzung zu öffnen.

5.6 Kann für die Umsetzung eines bestehenden und bereits novellierten Anpassungskonzepts eine Personalstelle gefördert werden?

In den Förderschwerpunkten A.2 und A.3 können auch Maßnahmen gefördert werden, die bereits bestehenden Klimaanpassungskonzepten entnommen sind, sofern das zugrunde gelegte Konzept die Kriterien eines unter Förderschwerpunkt A.1 geförderten Konzepts erfüllt.

Voraussetzung für eine Umsetzung ist, dass das Konzept zur nachhaltigen Klimaanpassung und für Natürlichen Klimaschutz, nicht älter als fünf Kalenderjahre ist und die wesentlichen Bestandteile der unter A.1 geförderten Konzepte unter diesem Förderaufruf enthält (s. Merkblatt zu Förderschwerpunkt A.1). Voraussetzung für eine Förderung ist zudem, dass ein signifikanter Anteil der Maßnahmen (mindestens 30%) des Maßnahmenkatalogs auf der Anwendung naturbasierter Lösungen fußt und die Gesamtstrategie einen Abschnitt zur Darstellung der

Synergien zum Natürlichen Klimaschutz und zur Stärkung der Biodiversität enthält. Darüber hinaus müssen im Zuge des Vorhabens mindestens 50 % der umgesetzten Maßnahmen naturbasierte Lösungen einsetzen. Bei einer Die Aktualität eines Konzepts/ einer Strategie (bspw. durch Novellierung) wird bei der Antragsprüfung geklärt.

Im Rahmen von Förderschwerpunkt A.3 ist zudem zu beachten, dass die Umsetzung einer „Ausgewählten Maßnahme“ (investive Maßnahme) im Rahmen eines nachhaltigen Klimaanpassungsmanagements erfolgen soll und dass die Maßnahme ausschließlich naturbasierte Lösungen mit Synergien zwischen Klimaanpassung, Natürlichem Klimaschutz und dem Erhalt bzw. der Stärkung der Biodiversität einsetzen muss.

6 Antragstellung – FSP A.3

6.1 Ist die Antragstellung einer nicht naturbasierten Lösung in A.3 möglich bei laufendem A.1 Vorhaben?

Ja, die Fördernehmer der Antragsphase 2021/22, die ein derzeit laufendes A.1-Vorhaben haben, können unterjährig einen dazugehörigen Antrag auf eine ausgewählte Maßnahme in A.3 stellen, die dann weiterhin die bisher geltenden Voraussetzungen erfüllen muss. Nicht-naturbasierte Lösungen sind in diesen Fällen ebenfalls möglich.

6.2 Kann in Förderschwerpunkt A.3 die Umsetzung der gleichen Maßnahme für mehrere Liegenschaften gefördert werden?

Das Bündeln von gleichen Maßnahmen in einem Antrag zu Förderschwerpunkt A.3 ist möglich. Zu beachten ist, dass die „Ausgewählte Maßnahme“ jeweils im Rahmen eines integrierten kommunalen Anpassungsmanagements gefördert wird. Zudem ist zu beachten, dass die Ausgewählte Maßnahme ausschließlich naturbasierte Lösungen mit Synergien zwischen Klimaanpassung, Natürlichem Klimaschutz und dem Erhalt bzw. der Stärkung der Biodiversität einsetzen muss.

Es ist ausdrücklich Förderziel, die Einstellung neuer Klimaanpassungsmanager*innen – Für mehr Nachhaltigkeit und Natürlichen Klimaschutz zur Konzepterstellung anzuregen und das Anpassungsmanagement nachhaltig in der Kommune zu verankern. Daher ist möglichst bereits auch eine Erstellung durch eine*n Klimaanpassungsmanager*in zu begleiten, welche*r dann die „Ausgewählte Maßnahme“ implementieren kann.

6.3 Wie werden förderfähige und nicht förderfähige Maßnahmen abgegrenzt? Welche Projektunterlagen sind einzureichen?

Bezogen auf Förderschwerpunkt A.3 wird auf die Förderrichtlinie ab Seite 7 und auf die Seiten 18-19 sowie auf das Merkblatt A.3 und die darin dargestellten Voraussetzungen für eine Förderfähigkeit verwiesen.

6.4 Eine Hochschule / Kommune hat ein integriertes Klimaschutzkonzept erstellt, die Anpassung an den Klimawandel ist ein Handlungsfeld. Ist für die Umsetzung eine Förderung unter Förderschwerpunkt A.3 möglich?

Als Hochschule kann im Förderschwerpunkt A.3 keine Maßnahme beantragt werden, da im Förderschwerpunkt A nur Kommunen antragsberechtigt sind.

Für den Fall einer Kommune: Es ist ausdrücklich Förderziel, die Einstellung neuer Klimaanpassungsmanager*innen – Für mehr Nachhaltigkeit und Natürlichen Klimaschutz zur Konzepterstellung anzuregen und das Anpassungsmanagement nachhaltig in der Kommune zu verankern. Daher ist eine Erstellung auch bereits durch eine*n Klimaanpassungsmanager*in zu begleiten, welche/r dann die „Ausgewählte Maßnahme“ implementieren kann.

Zu beachten ist daher, dass die Förderung der Umsetzung der „Ausgewählten Maßnahme“ im Zusammenhang mit den Förderschwerpunkten A.1 und A.2 zu verstehen ist. Die losgelöste Förderung einer Ausgewählten Klimaanpassungsmaßnahme ohne Einbettung in ein nachhaltiges Klimaanpassungsmanagement entspricht nicht dem Förderziel. Die vorherige Förderung des Klimaanpassungsmanagements ist jedoch keine Voraussetzung für die Förderung einer Ausgewählten Maßnahme im FSP A.3.